

VERORDNUNG (EG) Nr. 871/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Mai 2003
zur unbefristeten Zulassung des neuen Zusatzstoffs Trimangantetroxid in der Tierernährung
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 9d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass neue Zusatzstoffe nach Prüfung eines Antrags gemäß Artikel 4 der Richtlinie zugelassen werden können.
- (2) Es wurde ein Zulassungsantrag eingereicht für den Zusatzstoff „Trimangantetroxid“ als Quelle von Mangan, das zu der in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführten Gruppe der Spurenelemente gehört.
- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat zur Verwendung dieses Zusatzstoffs in der Tierernährung am 6. Februar 2002 eine Stellungnahme abgegeben, wonach Trimangantetroxid kein Risiko für die Tiergesundheit, die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

(4) Die Prüfung des zu Trimangantetroxid vorgelegten Antrags ergibt, dass dieser in Artikel 2 Buchstabe aaaa) aufgeführte Zusatzstoff die Anforderungen nach Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG unter den im Anhang der Verordnung beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Der Zusatzstoff sollte daher unbefristet zugelassen werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das zur Gruppe der „Spurenelemente“ gehörende und im Anhang dieser Verordnung aufgeführte Trimangantetroxid wird als Zusatzstoff in Futtermitteln unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

ANHANG

Spurenelemente

EG-Nr.	Element	Zusatzstoff	Chemische Formel	Höchstgehalt des Elements in mg/ kg Alleinfuttermittel	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
E5	Mangan (Mn)	Trimangantetroxid	MnO. Mn ₂ O ₃	150 (gesamt)		